

**Zeitschrift:** Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

**Band:** 14 (1993)

**Artikel:** Entstehung und Wesen der "Handwerksordnung" in der deutschsprachigen Schweiz

**Autor:** Dubler, Anne-Marie

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1078137>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Entstehung und Wesen der «Handwerksordnung» in der deutschsprachigen Schweiz

---

Anne-Marie Dubler

«Handwerksordnung» war für das Handwerk einst ein zentrales Phänomen, das nicht nur die Entwicklung dieses Wirtschaftszweiges bis tief ins 19., ja 20. Jahrhundert hinein grundlegend beeinflusst, sondern auch auf andere Zweige, auf Handel, Manufaktur und den Fabrikbetrieb eingewirkt hat. Es war ein raumübergreifendes, europaweites Phänomen entsprechend der Internationalität des Handwerks. Wenn Historiker von Handwerk sprechen, werden je nach Forschungsengagement des einzelnen wieder andere Assoziationen lebendig. Der Kenner des 19. Jahrhunderts wird mit «Handwerk» etwa die grossen Schwierigkeiten dieses Berufsstandes angesichts der Billig- und Massenproduktion aus den Fabriken assoziieren. Wer mit den Verhältnissen des 18. Jahrhunderts vertraut ist, dem wird die schleichende Verarmung in einem immer grösseren Teil der Handwerkerschaft vor Augen stehen. Was wir in beiden Jahrhunderten erkennen, sind Auswirkungen der «Handwerksordnung», einer umfassenden Gewerbebindung, der Kern zünftiger Zwangswirtschaft<sup>1</sup>.

Es gab in unserem Raum Städte mit Zunftverfassung und patrizisch regierte ohne diese; das verschiedene *Verfassungsrecht* spiegelt indessen nicht die damals geltende *Verfassungswirklichkeit*<sup>2</sup> – oder mit anderen Worten: In den Zunftstädten Basel, Zürich, St. Gallen und anderen herrschte ehedem nicht nur eine ähnliche wirtschaftliche und soziale Realität im Handwerk und unter Handwerkern wie in den Patrizierstädten Bern, Luzern und Freiburg, sondern es sassen bei allen verfassungsrechtlichen Unterschieden die Handwerker hier wie dort in den Räten. In den Städten mit Zunftverfassung kamen sie über ihre Zunft in die Ratsstellen, in den Städten ohne Zunftverfassung kraft ihres Bürgerrechts, zwar nicht *dank* der Zunft, aber ebenfalls *aus* der Zunft, denn seit dem 15. Jahrhundert wurden Bürgerrecht und Zunftmitgliedschaft obligatorisch; Handwerker im Rat waren auch Mitglieder

1 Es sollen im folgenden Forschungsergebnisse, wie sie für Basel, Bern, Luzern und Freiburg zwischen 1975 und 1991 erarbeitet wurden und für Zürich als Quellenmaterial in den *Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte* vorliegen, zusammengefasst werden mit dem Ziel, über Entstehung und Wesen der Handwerksordnung deren ökonomische und soziale Wirkungen verständlich zu machen. Die Verfasserin geht mit der Ansicht (so etwa H. Bräuer, s. Anm. 20), dass die Gewerbebindung in der Zunft eine für das Handwerk segensreiche Einrichtung war, im Blick auf die Entwicklung nach 1650 nicht einig. Zur Zitierweise: Um Platz einzusparen, wird die in meinem Forschungsbericht (siehe vorne) belegte Literatur abgekürzt zitiert.

2 Urs Martin Zahnd, *Berner Zunft zu Mittellöwen*, Einleitung 7f.

einer Zunft bzw. Gesellschaft<sup>3</sup>. Überall waren die Handwerker seit dem 15. Jahrhundert politisch hoch organisiert, die einzigen wirklich und dauerhaft organisierten Ratsglieder. Um das kurz zu verdeutlichen: Als sich unsere Städte im Lauf des 14./15. Jahrhunderts finanziell mit dem Ankauf von Rechten und Territorien und militärisch in zahlreichen Kriegszügen immer mehr engagierten und sich schliesslich dabei auch übernahmen, stieg für sie die Bedeutung der zahlenstarken Handwerkerschaft als Steuerzahler, Kriegsmannschaft und Rückgrat städtischer Versorgung. Die organisierten Handwerker haben diese Stellung politisch ausgenutzt; sie waren die ersten, die sich gegen zu hohe Belastung, vor allem gegen städtische Steuern und unwillkommene Gewerbevorschriften lautstark, teils auch in Aufständen zur Wehr setzten<sup>4</sup>. So tritt uns beispielsweise die Krise der Stadtirtschaft der 1460 bis achtziger Jahre zu einem beachtlichen Teil aus den Klagen und Aktionen der Zünfte und Handwerker im Rat oder gegen den Rat entgegen.

### Charakteristik der «Handwerksordnung»

Festzuhalten ist, dass die «Ordnung» oder Reglementierung des Handwerks aus zwei Wurzeln sprossste: aus der Gewerbeaufsicht des Rates und aus dem Handwerk selbst. Erste Verordnungen flossen aus der Gewerbeaufsicht des Stadtherrn bzw. der städtischen Räte; sie setzten im 13. Jahrhundert ein und betrafen jene Handwerke und Gewerbe, von denen die Versorgung der städtischen Konsumenten abhing, vorzüglich die Lebensmittelbranche (Bäcker, Metzger, Müller, Fischer, Wirte, Krämer). Der Rat regelte Marktangebot, Preise und Qualität, befasste sich aber nicht mit den offiziellen Vermarktungs- und Produktionsstätten. Das änderte sich im 15. Jahrhundert zugunsten einer eingehenderen Reglementierung, die auch Arbeitszeit, Fixierung und Beschränkung der Produktion, ausführliche Preis- und Qualitätsvorschriften und den Zwang auf öffentliche Verkaufsstellen (Schol, Schaal, Laube) umfassen konnte und sukzessive auch andere Handwerke betraf.

3 Zu den besonderen Verhältnissen in Bern: wichtige Magistratsstellen (4 Venner) mussten aus den Gesellschaften der Pfister, Metzger, Schmiede und Gerber besetzt werden; die Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft war die Voraussetzung zum Kauf des Bürgerrechts (Zahnd, *Mittellöwen*, S. 21ff.). In Luzern wurde im Lauf des 15. Jahrhunderts die Berufsausübung vom Erwerb des Bürgerrechts abhängig gemacht, weil Neuzuzüger die Belastung mit Bürgerpflichten gerne umgingen; auch ohne verfassungsmässige Verankerung war ein Handwerker im Rat zugleich Mitglied einer Gesellschaft (Anne-Marie Dubler, *Fremde Handwerksgesellen*, S. 53). Im 17./18. Jahrhundert waren die Gesellschaften der patrizischen Städte zur wichtigsten gesellschaftlichen und politischen Plattform im Stadtleben geworden mit der Folge, dass sie genauso wie in den Zunftstädten von der regierenden Oberschicht unterwandert wurden, weil Zugehörigkeit zu dieser oder jener Gesellschaft politischen Vorteil bot (Dubler, *Handwerk, Gewerbe und Zunft*, S. 121–134).

4 Boykotte und Aufstandsversuche gegen Gewerbeerlasse des Rats und gegen städtische Besteuerung vor allem in den Nahrungsmittelgewerben, beispielsweise der Metzger in Basel 1475/76, 1482, 1490er Jahre (Katharina Simon-Muscheid, *Basler Handwerkszünfte im Spätmittelalter*, S. 97–128) und in Luzern 1471–1480 (Dubler, *Handwerk*, S. 142–147).

Zweck war der Konsumentenschutz. Die Ordnungen wurden «von Fall zu Fall» erlassen, wenn Krisen die Versorgung bedrohten. Wie die Masse der städtischen Fleischschätzer-, Brotbeschauer-, Müllerordnungen, Zinn- und Kannengiesserordnungen, Ordnungen gegen spekulative Käufe auf Mehrgewinn (Fürkauf) und andere zeigen, wurden sie bis ans Ende des Ancien régime immer wieder aufgelegt<sup>5</sup>.

Die andere Wurzel lag in den Handwerken selbst. Aus der Handwerkerschaft kamen sowohl generelle Handwerks- und Gewerbeordnungen für das Stadt- oder Staatsgebiet wie auch die spezifische Reglementierung der einzelnen Handwerkszweige. Hinter den grossen generellen Handwerksordnungen standen die Forderungen der Handwerker als treibende Kraft, aber sie wurden nicht auf den Zünften, sondern im Rat erarbeitet; so etwa war die von den Meistern erzwungene Luzerner Gewerbeordnung von 1471 ausdrücklich ein Gemeinschaftswerk des Kleinen und Grossen Rats und einer Abordnung der Gemeinde. Die Ordnungen der einzelnen Handwerke dagegen entstanden in der Meisterschaft eines bestimmten Handwerks entweder aus eigenem Antrieb oder auf Wunsch oder Befehl des Rates. Vielfach gingen Ratskommissionen den Meistern bei der Abfassung an die Hand, und nicht selten erbaten sich Meisterschaften bei der Schwesterzunft einer Nachbarstadt die dortige Ordnung als Muster. Alle diese Umstände sind jeweils einleitend in der Präambel der Ordnung festgehalten. Immer und in jedem Fall erlangte eine Handwerksordnung aber erst mit der Genehmigung und Bestätigung durch den Rat Rechtskraft. Die Handwerksordnung wurde zur wichtigsten Legitimation einer Meisterschaft und bildete zusammen mit Rödeln (Meisterbüchern, Mitgliederrödeln, Bruderschaftsverzeichnissen) und Rechnungsbüchern den Inhalt der «Lade»<sup>6</sup>. Erhalten sind Handwerksordnungen in Form von Heften (deshalb auch als Libelle bezeichnet) oder in Buchform, ältere auch als besiegelte Pergamenturkunden. Der Inhalt der einzelnen Handwerksordnung kann in einer einzelnen, in zwei, drei Verfügungen bestehen oder aber ein grosses umfassendes Regelwerk darstellen<sup>7</sup>.

Die verschiedenen Handwerksordnungen stimmten im wesentlichen überein: Sie waren ein Mittel zur Krisenbekämpfung und setzten am Ende des Spätmittelalters, vor allem in der grossen Krise der städtischen Wirtschaft nach 1460 ein. Am Ende der Krise verschwanden sie aber nicht, höchstens

5 Für Luzern Dubler, *Handwerk*, S. 142–149.

6 Zur Wichtigkeit der «Lade» (Meisterschafts-Truhe) mit Inhalt zur Legitimation zünftiger Handlungen wie Lehrlingsaufnahme und -absendung, Meisteraufnahme oder bei Meisterboten s. Dubler, *Handwerk*, S. 225, u. a.

7 Gewisse Handwerke und Gewerbe tendierten zu besonders ausführlichen Ordnungen wie etwa Krämer, Schmiede, Schneider, Schreiner, Schuhmacher, Weber. Wie in allen Verwaltungsbereichen so hatten auch Handwerksordnungen seit dem 17. Jahrhundert die Tendenz, immer länger und ausführlicher zu werden.

wurde es etwas ruhiger um sie, bis sie beim nächsten scharfen Wind wieder kamen und dann ausgebaut wurden. Handwerksordnungen verstanden sich immer als wirtschafts- und sozialpolitische Reformwerke. Initianten waren stets die «Mehrheit» der Meister, oft als die «armen» Meister bezeichnet, was sich auch als das «Mittelmass im Handwerk» definieren liesse. Alle diese «Reformen» waren grundsätzlich Zwangsmassnahmen, die gegen eine Opposition durchgedrückt wurden. Ihnen allen lag eine ähnliche Geisteshaltung zugrunde, nämlich tief sitzende Angst vor Veränderung der bestehenden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse; deshalb auch sollte Handwerk so «wohlgeordnet», «wohleingerichtet» werden, dass Änderung nicht mehr nötig sein müsste. Es sind zwei Hauptstossrichtungen auszumachen:

1. Der Kampf gegen das wachsende demographisch-wirtschaftliche Gewicht der Landschaft seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, der als Bedeutungsverlust der Stadt und damit des städtischen Handwerks gefürchtet war<sup>8</sup>.
2. Der Kampf der Mehrheit gegen wachsende soziale Unterschiede im Handwerk, vor allem auch gegen betriebswirtschaftliche Neuerungen einer Minderheit gut verdienender Meister.

Alle diese Massnahmen führten im Lauf von rund 100 Jahren (1490–1590) in eine neue Wirtschaftsordnung. «Handwerksordnung» wurde zum Herzstück der Zunftwirtschaft, auf die alles Handwerk in Zunftstädten und Städten ohne Zunftverfassung verpflichtet war.

## **Wesen und Entstehung der «Handwerksordnung»**

Angefangen hatte «Handwerksordnung» auf breiter Front von Zürich über Luzern und Bern bis Freiburg mit einer scharfen Attacke des Stadthandwerks gegen das bis anhin nicht beachtete Landhandwerk. Seit den 1460er Jahren verlangten Zünfte und Handwerker dieser Orte von ihren Räten kurzgesagt die Abschaffung des Landhandwerks, «das nüt me da sin» – in Zürich zwischen 1460 und 1489, Bern 1464 bis 1485, Luzern 1463 bis 1472 und Freiburg 1501 bis 1505<sup>9</sup>. In allen Städten wurde das Vorgehen gegen das

8 Die im 14. Jahrhundert demographisch und wirtschaftlich blühenden Städte wurden seit der Mitte des 15. Jahrhunderts durch das unaufhaltsame Bevölkerungswachstum auf dem Land überholt. Als erster schenkte Hans Conrad Peyer diesem Phänomen im Fall von Freiburg i. Ue. Beachtung. (Peyer, *Wollgewerbe, Viehzucht, Solldienst und Bevölkerungsentwicklung in Stadt und Landschaft Freiburg*, S. 30ff.; s. a. Dubler, *Geschichte der Luzerner Wirtschaft*, S. 36ff.).

9 Die «Abschaffung» des Landhandwerks sollte in Luzern, Zürich und Freiburg durch die diktierte Umsiedlung aller Landhandwerker in die Städte erreicht werden. Die Berner Ordnungen von 1464 und 1467 schafften einzelne Landhandwerke sowie Wochen- und Jahrmärkte der Marktdörfer ab; die geplante Verfügung, dass Handwerk und Gewerbe allein städtisches Monopol sei, wurde diskutiert, aber nicht erlassen (Dubler, *Handwerk, Gewerbe und Zunft*, S. 149–158). In Freiburg hingen die Massnahmen gegen das Landhandwerk unmittelbar mit dem Zerfall des städtischen Woll-Exportgewerbes zusammen (Peyer, *Wollgewerbe*, S. 28 f.).

Landhandwerk und -gewerbe später eingestellt, aber das Thema kam wieder und war nach 1560 bis ans Ende des Ancien régime etwas modifiziert ein Dauerbrenner.

Die Krise der 1460 bis achtziger Jahre hatte die grossen sozialen Unterschiede unter den Handwerken und auch in ein und demselben Handwerk aufbrechen lassen. Der einfache «arme» Meister sah in der mittelalterlichen Gewerbefreiheit – dem Nährboden eines vielseitigen, modern anmutenden Unternehmertums – die Wurzel seiner derzeitigen ökonomischen Misere. Seine Forderung, ob ausgesprochen oder nicht, zielte ab auf eine «gerechte» Wirtschaftsordnung, und «gerecht» war für ihn «gleich» – Gleichheit also bei der Verteilung von Arbeit und Einkommen. Der Angriff musste sich deshalb gegen jegliche Tätigkeits- und Einkommenskumulation vor allem in Verbindung mit Handelsgeschäften richten. Die Forderungen betrafen:

- Trennung von Handwerk und Handel (Gewerbe)
- Verbot der Doppelzünftigkeit auf Handwerks- und Handelszünften
- Verbot der gewinnorientierten Geschäftsgemeinschaft im Handel
- Definition der sich gegenseitig ausschliessenden Handelszweige

Die Nicht-Zunftstadt Luzern beschritt mit der Gewerbeordnung von 1471 als erste diesen Weg, indem sie dem Meister neben seinem Handwerk nur noch ein einziges Handelsgeschäft (Gewerbe) gestattete und dem Kaufmann höchstens zwei Handelszweige (Gewerbe)<sup>10</sup>. Basel war die erste Schweizer Stadt, die im Rahmen neuer gewerbepolitischer Konzepte 1491 konsequent die Reduktion auf ein einziges Handwerk oder Handelsgeschäft bzw. die völlige Trennung von Handwerk und Handel verfügte, Geschäftsgemeinschaft im Kleinhandel verbot und die einzelnen Handelszweige definierte. Teilweise wurden die Dekrete 1495 wieder zurückgenommen, erlangten aber in der grossen Handwerks- und Gewerbeordnung von 1526 endgültig Gesetzeskraft, erweitert durch das Verbot der Doppelzünftigkeit<sup>11</sup>. In Zürich verlief der Prozess ähnlich: 1498 kamen das Verbot der Doppelzünftigkeit und der Geschäftsgemeinschaft sowie die Trennung von Handwerk und Handel; 1500 hob man diese Ordnung wieder auf, um sie 1525 erneut in Kraft zu setzen<sup>12</sup>. Was sich in Basel und Zürich in den 1520er Jahren endgültig durchgesetzt hatte, machte vor den übrigen Städten nicht Halt, bei denen diese Ordnung im Rahmen der Zunftwirtschaft im Lauf des 16. Jahrhunderts, spätestens in der Wirtschaftsdepression der 1560 bis achtziger Jahre Eingang fand. So

10 Innert der gesetzten Frist von 3 Monaten musste sich jeder Berufsmann für die eine oder andere Lösung entscheiden, danach sollte jede Tätigkeit definiert und dem Handwerk bzw. dem Gewerbe (Handel) zugewiesen werden (Dubler, *Handwerk*, S. 154ff.).

11 Hans Füglister, *Handwerksregiment*, S. 272–292.

12 *Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte I*, Nr. 179 und Nr. 234; Paul Guyer, *Verfassungszustände der Stadt Zürich*, S. 50.

wurde auch in dem einst forsch vorprellenden Luzern die völlige Trennung von Handwerk und Handel erst nach 1560 Realität. Damit waren zwei wichtige Elemente der Zunftwirtschaft – Kampf gegen Konkurrenz und Trennung von Handwerk und Handel – kraft Handwerksordnung eingeführt oder zumindest thematisiert.

Alle weiteren Elemente mündeten nunmehr als Teile jener Handwerksordnungen, die sich jedes Handwerk selbst gab, in die neue Wirtschaftsordnung ein. Vorbild ist die ältere Ordnung des reichsstädtischen Handwerks. Erste im schweizerischen Raum erlassene Handwerksordnungen des 15. Jahrhunderts betrafen deshalb Berufe mit überregionalem Charakter wie etwa Krämer, Sattler, Kessler, Zimmerleute<sup>13</sup>. Anfangs lösten allgemeine Wirtschaftsdepressionen, aber auch lokale ökonomische Engpässe oder Missstände die Neuordnung im einzelnen Handwerk aus, bis die eigene Handwerksordnung im 17./18. Jahrhundert zu jedem Handwerkszweig unabdingbar gehörte, eine Entwicklung, die in Städten mit und ohne Zunftverfassung ganz gleich stattfand.

## **Das Reformprogramm der Handwerksordnungen**

Die Handwerksordnungen setzten das Streben der allgemeinen Handwerks- und Gewerbeordnungen des 15./16. Jahrhunderts nach einer gerechteren Wirtschaftsordnung durch Einschränkung des Wettbewerbs fort: Zur Behebung sozialer Unterschiede sollte Gleichheit bei der Verteilung von Arbeit und Einkommen erzwungen werden<sup>14</sup>.

Die einzelnen Punkte sahen wie folgt aus:

- *Normierter Kleinbetrieb*<sup>15</sup>: Gegen die Opposition weniger Grossbetriebe von den Kleinhandwerkern durchgedrückt, wurde die Zahl der Arbeitsplätze pro Werkstatt generell auf drei bis vier Stühle (Meister, Gesellen, Lehrling) maximal festgeschrieben. In anderen Handwerken fixierte man die Höchstmenge der Werkstoffe, bei Bäckern die Getreidemenge, bei Metzgern die Zahl der Schlachttiere, bei Gerbern etwa Lohebäder oder Häute.
- *Verbot der Werkstatt-Gemeinschaft*: Inhaber einer Werkstatt durfte nur ein einzelner Meister sein. Dieses Verbot ist ein Analogon zu jenem der Geschäftsgemeinschaft.

13 Als Beispiele die Zürcher Ordnungen der überregional organisierten Zimmerleute 1454, der Sattler 1455 (*Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte I*, Nr. 146, 147). Zu den grenzüberschreitend organisierten Handwerken und Gewerben s. Dubler, *Handwerk*, S. 83–106; 164f.

14 Zur Bedeutung der Handwerksordnung in der Stadt und auf dem Land am Beispiel Luzern s. Dubler, *Handwerk*, S. 164–168; 239–287.

15 Gewisse Handwerke regelten die Betriebsgrösse auch in besondern Erlassen (als «briefe» bezeichnet) ausserhalb ihrer Handwerksordnung.

- *Verfolgung der Konkurrenz, Privilegierung der zünftigen Meister, Berufstrennung:* Dies alles gehörte zum eingeschränkten Wettbewerb und richtete sich zuerst gegen fremde Konkurrenz, die man von der Stadt fernhielt, nämlich fremde Handwerksmeister, Krämer mit Handwerksware, Meister aus den Vororten, Landhandwerker generell, gleich ob gelernte Meister oder halbgelernte Stümpler. Über erteilte Privilegien<sup>16</sup> wurde den zünftigen Meistern die Verfolgung dieser Konkurrenz teils garantiert, teils zur Selbsthilfe überlassen. Das Monopolstreben richtete sich auch gegen innen: Eine minutiös Berufstrennung schied die Handwerke voneinander, indem sie überlappende Tätigkeitsfelder bestimmter Berufe abgrenzte und dem einzelnen Handwerk zuwies.
- *Qualitätsvorschriften, Produktenkontrolle:* In allen Städten nahmen die Handwerkerorganisationen<sup>17</sup> einen Teil der Gewerbeaufsicht im Auftrag der Obrigkeit wahr. Überall behielten sich die Obrigkeiten die oberste Aufsicht zwar vor, was aber nicht verhinderte, dass die Meisterschaften ihre Kompetenzen gegen unwillkommene Konkurrenz und allgemein gegen Neuerungen missbrauchten.
- *Geregelte Ausbildung:* Die schriftliche Reglementierung der Handwerksausbildung erfolgte relativ spät. Angaben zur Ausbildung sind bis ins 16. Jahrhundert noch rudimentär<sup>18</sup>; umfassende Ausbildungsreglemente stammten zuerst von stark reichsgebundenen Handwerken (u. a. Sattler, Steinmetzen). Die Wirtschaftsdepression der 1560 bis achtziger Jahre erzwang schliesslich vom Handwerk die nötige Ausbildungsreform.

In der Regel traten die Handwerksmeister vor den städtischen Rat und erzwangen mit Klagen über Missstände diese oder jene Regelung zur Einschränkung des Wettbewerbs und zu ihrer Privilegierung. Nun gab es aber einen Bereich, den die Obrigkeiten nie aus der Hand gegeben haben, nämlich die Festsetzung und Überwachung der Preise und Löhne<sup>19</sup>. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts griffen die Obrigkeiten allenthalben in die

16 Ratserlasse in Form von «Freiheiten» oder «Freiheitsbriefen» oder als Bestandteil der Handwerksordnung.

17 In den Zunftstädten lag diese Aufgabe von Anfang an bei den Zünften, wurde aber seit dem 16. Jahrhundert mehr und mehr von den einzelnen Handwerken oder Meisterschaften übernommen. Ähnlich ging diese Aufgabe in den patrizischen Städten von den Gesellschaften an die Meisterschaften über. Hier wie dort hatte dies mit dem Bedeutungswandel der Zunft (Gesellschaft) zu tun, die ihren gewerblichen Auftrag den ihr inkorporierten Handwerken übergab.

18 Wanderschaft und Meisterstück sind lange kein Thema; sorgfältiger wurde höchstens das Verhältnis zwischen Meister und Geselle geregelt, zumal dieses im 15./16. Jahrhundert Ausgangspunkt stadtübergreifender Gesellenaufstände war (Reininghaus, *Quellen zur Geschichte der Handwerksgesellen im spätma. Basel*, Einleitung; Dubler, *Fremde Handwerksgesellen in der Stadt Luzern*, S. 43f.).

19 In Luzern erliess der Rat eigentliche Preis- und Lohntabellen, die teilweise im Druck (Tarif von 1648) erschienen, was offenbar in andern Städten nicht der Fall war. Zu den verschiedenen Formen der Abgeltung von Handwerksarbeit in Taglöhnen (grossen, kleinen) und Stücklöhnen (Stückpreisen) s. Dubler, *Handwerk*, S. 272.

Preis- und Lohngestaltung der Handwerke korrigierend ein. Die solchermassen festgesetzten, tarifierten Preise und Löhne dienten einseitig dem Schutz der städtischen Konsumenten. Den Handwerken selbst waren Lohnabsprachen strikte verboten.

## Die Auswirkungen

Die Handwerksordnung hatte Auswirkungen, die niemand abschätzen und sichtlich auch niemand korrigieren konnte. Über ihre einzelnen Elemente war das Handwerk unausweichlich und vollständig in eine neue Wirtschaftsordnung – die Zunftwirtschaft – gegliitten. Dabei war unerheblich, dass nur eine Minderzahl der Handwerksordnungen alle Elemente aufführten; spätestens seit dem 17. Jahrhundert konnte sich kein Berufszweig mehr dem generellen Zwang des neuen europaweit gültigen Wirtschaftssystems entziehen. Dessen «gerechte» Ordnung hatte jedem zünftigen, zum System gehörenden Meister gleiche Chancen versprochen dank geregelter Ausbildung und normierter Werkstattgrösse bzw. Produktionsmenge und dem Meister nach Möglichkeit jede nichtzünftige Konkurrenz vom Leib gehalten. Aber bereits im 17. Jahrhundert war offenkundig, dass die Zwangsmassnahmen die «gerechte» Ordnung nicht hatten schaffen können. Nach wie vor gab es die wenigen «reichen» Handwerke vor allem in der Stadt (verschiedene Arten der Kunstschniede, Kürschner, Gerber, Färber, Müller, Wirte u. a.) und «reiche» Meister. Die überwiegende Zahl der Meister in den überlaufenden Handwerken (v. a. Schneider, Schuhmacher, Schreiner, Zimmerleute, Weber) aber war arm und gehörte praktisch gänzlich zur Unterschicht. Auch die Zwangsmassnahmen gegen das Landhandwerk hatten dessen Existenz und Entwicklung nicht verhindern können. Lächerlich klingen die vom Stadthandwerk bis ans Ende des Ancien régime immer wieder aufgewärmten Parolen von der «natürlichen Bestimmung der Landbewohner zum Feldbau» angesichts eines Bevölkerungswachstums, das prozentual immer weniger Leuten ein Auskommen in der Landwirtschaft garantierte.

Vom einstigen Reformwerk der Handwerksordnung blieben letztlich nur Beschränkungen und Fesseln für das Handwerk selbst übrig. Dieses hatte sich der Möglichkeit beraubt, unternehmerisch neuen Situationen zu begegnen, es hatte dazu auch weitgehend den Mut verloren. Das Handwerk, nach den Kaufleuten einst die zweite innovative Wirtschaftsgruppe der mittelalterlichen Stadt, war im Ancien régime der einzige Wirtschaftszweig mit Staatsprotektion, aber auch dirigistischen Eingriffen der Obrigkeit ausgesetzt, vor allem im Bereich der überwachten Preise und Löhne. An der Aufrechterhaltung dieser Situation waren die Handwerker aus Furcht vor Veränderungen, offensichtlich aber auch die Obrigkeit interessiert. Diese

Herrschfts- und Landbesitzer, Handels- und Verlagsherren und Militärunternehmer, die den Staatsdienst für sich beanspruchten, sorgten als beste Kunden des Handwerks für die Fortdauer von stabilen tiefen Preisen und Löhnen. Mangelnde Gewinnchancen aber hatten in weiten Teilen der Handwerkerschaft zu einem wirtschaftlichen und sozialen Verfall geführt. Ein «Niedergang des Handwerks»<sup>20</sup> war es indessen nicht, wie die hohen Leistungen in vielen Zweigen des Handwerks, die Kunstwerke in Stein, Holz, Textilien und Metall bezeugen. Tatsache aber ist, dass «Handwerksordnung» der breiten Handwerkerbevölkerung den Zugang zur modernen Wirtschaft sehr erschwert hat. An den Folgen litten einige Handwerke bis in die 1880er Jahre, viele unter dem nötigen betrieblichen Strukturwandel sogar bis in die 1950/60er Jahre.

20 Die Kameralistik des 18. Jahrhunderts war aus der Sicht der Manufaktur vom Grundsatz des «Niedergangs des Handwerks und der Überlebtheit des Zunftwesens» überzeugt (Helmut Bräuer, «Entwicklungstendenzen und Perspektiven der Erforschung der sächsischen Zunfthandwerksgeschichte», erscheint im *Jahrbuch für Regional- und Landesgeschichte*, Weimar 1993).